

## Stadtratsbeschluss 380 vom 14. Juni 2023

### **B+A 17/2023: «Kaufkraft der Bevölkerung stärken»**

– Protokollbemerkung der Geschäftsprüfungskommission

– Haltung des Stadtrates

#### **Ausgangslage**

An der Sitzung vom 26. April 2023 hat der Stadtrat den B+A 17/2023: «Kaufkraft der Bevölkerung stärken. Sonder- und Nachtragskredit. Abschreibung Dringliche Motion 205» verabschiedet. An der Sitzung vom 1. Juni 2023 hat die Geschäftsprüfungskommission das Geschäft behandelt und folgende Protokollbemerkung zur Überweisung beantragt:

#### **Protokollbemerkung**

Zu Kapitel 4 «Vorgehen und geprüfte Auszahlungsvarianten» auf S. 7

Die Bezugsberechtigten können auswählen, ob sie sich den ihnen zustehenden Betrag ausbezahlen lassen oder ob sie damit den Solidaritätsbeitrag der Stadt Luzern erhöhen wollen.

#### **Erwägungen**

Der Protokollbemerkung zu «Vorgehen und geprüfte Auszahlungsvarianten» wird nicht opponiert.

Die überwiesene Protokollbemerkung bezweckt, dass es den Bezugsberechtigten ermöglicht wird, den ihnen zustehenden Pro-Kopf-Beitrag von Fr. 173.– gemäss B+A 17/2023 zu spenden bzw. den «Solidaritätsbeitrag der Stadt Luzern» zu erhöhen.

Technisch ist die Protokollbemerkung umsetzbar, indem in der Eingabemaske, welche nach dem Scannen des QR-Codes bzw. dem Öffnen via URL-Link erscheint, ein zusätzliches Datenfeld programmiert wird. Bereits vorgesehen ist das Bestätigen eines Verzichts auf die Auszahlung. Mit einem weiteren Datenfeld würde nun die Option «Verzicht und Spende zugunsten der städtischen Solidaritätsbeiträge» eingefügt. Das Spenden muss also explizit bestätigt werden.

Mit B+A 17 vom 21. Juni 2022: «Initiative «1 % gegen globale Armut»» hat der Grosse Stadtrat am 27. Oktober 2022 das Reglement über Solidaritätsbeiträge beschlossen, das am 1. Januar 2024 in Kraft tritt. Im Budget 2024 sind im Globalbudget des Stabs Bildungsdirektion 1,1 Mio. Franken für die Umsetzung des Reglements vorgesehen. Art. 1 Abs. 2 des Reglements über Solidaritätsbeiträge besagt, dass der Umfang der Beiträge «mindestens 8 % und höchstens 10 % des Bundeszielmankos gegenüber dem UNO-Ziel gemessen pro Einwohnerin und Einwohner der Stadt Luzern, jedoch nicht mehr als 1,5 Millionen Franken pro Jahr» beträgt. Für das Jahr 2024 bedeutet dies, dass die Stadt mindestens 1,1 Mio. bzw. max. 1,35 Mio. Franken im Sinne des Reglements aufwenden kann. In der Annahme, dass rund 20 Prozent der Bezugsberechtigten ihren Pro-Kopf-Beitrag spenden könnten, ist von einem Betrag in der Grössenordnung von bis zu 3 Mio. Franken auszugehen.

Der Stadtrat interpretiert die Protokollbemerkung dahingehend, dass die gespendeten Pro-Kopf-Beiträge im Sinne der bisherigen Solidaritätsbeiträge für humanitäre Hilfe eingesetzt werden sollen – und nicht für

die Entwicklungshilfe in Form von Projekt- und Programmbeiträgen, wie diese mit dem neuen Reglement über Solidaritätsbeiträge vorgesehen sind (vgl. Art. 1 Abs. 3). Deshalb schlägt der Stadtrat vor, die gespendeten Pro-Kopf-Beiträge ausserhalb des neuen Reglements über die Solidaritätsbeiträge zu behandeln. Die gespendeten Gelder werden auf ein separates Konto gebucht und von dort 1:1 der Glückskette weitergeleitet.

### **Antrag des Stadtrates: Delegation von Kompetenzen an den Stadtrat**

#### *Festlegung des Stichtages für die Bestimmung des Kreises der Bezugsberechtigten*

Gemäss Kapitel 5.3.1 «Kreis der Bezugsberechtigten und Stichtag» von B+A 17/2023 sind alle Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Luzern anspruchsberechtigt, «die an einem noch zu bestimmenden Stichtag ihren Wohnsitz in Luzern haben und im Einwohnerregister der Stadt Luzern ordentlich registriert sind.» Und: «Der Stichtag soll möglichst nahe am vorgesehenen Auszahlungsdatum liegen, damit reduziert sich der administrative Umsetzungsaufwand» (vgl. Kapitel 5.2 «Zeitplan»). Die zwischenzeitlich erfolgten Abklärungen mit den IT-Anbietern bestätigen den im B+A 17/2023 skizzierten Zeitplan, wonach der Versand der Briefe zirka ab Mitte Dezember 2023 erfolgen kann. Der 31. Oktober 2023 wäre daher ein sinnvoller Stichtag.

Damit Rechtssicherheit und Transparenz geschaffen werden kann, beantragt der Stadtrat, dass der Grosse Stadtrat als Stichtag für die Bestimmung des Kreises der Bezugsberechtigten den 31. Oktober 2023 festlegt. Da der B+A 17/2023 bereits verabschiedet und von der zuständigen Geschäftsprüfungskommission am 1. Juni 2023 vorberaten wurde, braucht es für die am 29. Juni 2023 vorgesehene Behandlung im Grossen Stadtrat einen Nachtrag bzw. eine zusätzliche Beschlussziffer im B+A 17/2023, die als Antrag des Stadtrates an der Ratsdebatte eingebracht werden kann.

#### *Festlegung des Abschlusses der Auszahlungsphase*

Gemäss Kapitel 5.2 «Zeitplan» von B+A 17/2023 wird die Auszahlungsphase aus verwaltungsökonomischen Gründen auf sechs Monate begrenzt. Die Auszahlungsphase beginnt mit dem Versand des Schreibens mit dem persönlichen QR-Code bzw. URL-Link an die Anspruchsberechtigten und ist somit von Dezember 2023 bis Mai 2024 (sechs Monate) vorgesehen. Der Stadtrat beantragt dem Grossen Stadtrat, die Verwirkungsfrist von sechs Monaten ab Versanddatum des Schreibens explizit zu beschliessen.

### **Der Stadtrat beschliesst**

1. Der Protokollbemerkung zu «Vorgehen und geprüfte Auszahlungsvarianten» wird nicht opponiert.
2. Der Stadtrat beantragt dem Grossen Stadtrat anlässlich der Behandlung von B+A 17/2023: «Kaufkraft der Bevölkerung stärken. Sonder- und Nachtragskredit. Abschreibung Dringliche Motion 205» den Stadtrat zu ermächtigen und zu beauftragen, den Stichtag gemäss Ziffer 5.3.1 und die Verwirkungsfrist der Anspruchsberechtigung festzulegen gemäss folgenden Beschlussziffern:
  - IV. Stichtag für die Bestimmung des Kreises der Bezugsberechtigten ist der 31. Oktober 2023.
  - V. Die Auszahlung des Pro-Kopf-Beitrages kann bis maximal sechs Monate nach Versand des Schreibens mit dem persönlichen QR-Code an die Anspruchsberechtigten geltend gemacht werden.



Michèle Bucher  
Stadtschreiberin

Zustellung an

- Mitglieder des Grossen Stadtrates
- Medien (Abgabe anlässlich der Ratssitzung vom 29. Juni 2023)
- Öffentlichkeit (anlässlich der Ratssitzung vom 29. Juni 2023)
- alle Direktionen
- Finanzverwaltung